

## **Aufenthalt in der Schweiz mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für EU/EFTA - Staatsangehörige**

Gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU erhalten die Staatsangehörigen der EU/EFTA-Mitgliedstaaten das Recht, in die Schweiz einzureisen, sich hier aufzuhalten sowie eine Arbeitsstelle in der Schweiz anzutreten, sofern die im Abkommen vorgesehenen Bedingungen gegeben sind.

Für kroatische Staatsangehörige gelten besondere Übergangsbestimmungen.

### **Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten**

Bei einem Stellenantritt in einem Unternehmen in der Schweiz mit einer Beschäftigung von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr, benötigen EU/EFTA-Staatsangehörige keine Aufenthaltsbewilligung. Allerdings müssen sie sich über das elektronische Meldeverfahren anmelden und die Meldung hat spätestens am Tag vor dem Arbeitsbeginn zu erfolgen.

### **Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten**

Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit, welche länger als drei Monate pro Kalenderjahr dauern, sind der Bewilligungspflicht unterstellt. Eine Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit wird ausgestellt, wenn eine Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) vorliegt. Eine solche Bewilligung ist für die ganze Schweiz gültig und berechtigt zum Stellen- und Berufswechsel im ganzen Land. Die Gültigkeitsdauer dieser Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses.

Bei einem Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr haben die Arbeitnehmer Anspruch auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L EU/EFTA), die begrenzt auf die im Arbeitsvertrag vorgesehene Vertragsdauer gültig ist.

Auf Vorweisen einer Arbeitsbescheinigung von einjähriger, mehrjähriger oder unbefristeter Dauer erhalten die Arbeitnehmer eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

Staatsangehörige von EU/EFTA-Staaten, die zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, erhalten eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, sofern bereits bei Einreichung des Gesuchs den Nachweis der effektiven selbstständigen Erwerbstätigkeit erbracht werden kann.

# **Aufenthalt in der Schweiz ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für EU/EFTA - Staatsangehörige**

## **Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts**

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union gewährt Nichterwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten wie beispielsweise Studierenden, Rentnerinnen und Rentnern und anderen Nichterwerbstätigen sowie ihren Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Um ein solches Aufenthaltsrecht zu erhalten, müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nichterwerbstätige müssen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht sozialhilfeabhängig werden und dem Aufnahmestaat zur Last fallen;
- Nichterwerbstätige müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der alle Risiken (auch Unfall) abdeckt.

Damit die finanziellen Mittel eines Nichterwerbstätigen als ausreichend eingestuft werden, müssen sie den Ansatz überschreiten, der nach schweizerischem Recht Anspruch auf Fürsorgeleistungen gibt. In diesem Zusammenhang sind die Ansätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) massgebend. Bei der Berechnung der vorhandenen finanziellen Mittel werden auch die Renten und die Leistungen anderer Sozialversicherungsträger angerechnet.

Halten sich Nichterwerbstätige z.B. als Tourist weniger als drei Monaten in der Schweiz auf, benötigen sie keine Aufenthaltsbewilligung. Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten müssen sich die ausländischen Staatsangehörigen beim Migrationsamt des entsprechenden Wohnkantons als Nichterwerbstätige anmelden. Auf Vorlage einer gültigen Identitätskarte oder eines Reisepasses wird ihnen eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA ausgestellt, welche fünf Jahre gültig ist. Diese ist für die ganze Schweiz gültig und wird von den zuständigen Behörden automatisch verlängert, solange die oben erwähnten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Scheinen die finanziellen Mittel eines Nichterwerbstätigen nicht gesichert, können die Behörden die Bewilligung im Einzelfall auf zwei Jahre befristen. Stellen die Behörden fest, dass keine genügenden finanziellen Mittel mehr vorhanden sind, kann die Bewilligung widerrufen oder nicht mehr verlängert werden.